

betrifft **sicherheit**

Persönliche Schutzausrüstung



Persönliche
Schutzausrüstung

Neue Verordnung für
arbeitsmedizinische
Vorsorge

Neue Arbeitsstättenregel
Fluchtwege/Notausgänge

> Inhalt

- 2 Selbstverwaltung**
Erste Sitzungen der Selbstverwaltung der BG Energie Textil Elektro
- 4 Organisation**
Nach der Fusion zur Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro – Was ändert sich für die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft?
- 5 kurz berichtet**
- 8 Ärztlicher Rat**
Hautschutz bei Arbeiten im Freien
- 9 Sicherheit**
Anspruch auf Leistung nur bei Nachweis – Unfalldokumentation ist wichtig
- 10 Gesundheit**
Hautkrebs durch UV-Strahlen – eine neue Berufskrankheit?

Schwerpunkt

12 Persönliche Schutzausrüstung

- 16 Gesundheitsschutz**
Die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV
- 18 Gesundheitsschutz**
A+A 2009
- 19 Aus den Betrieben**
Arbeiten an Gashaushaltsanschlüssen
- 21 Sicherheit**
Gefahrenstoffkennzeichnung alt oder neu?
- 22 Staatliche Regelungen**
Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

Impressum

betrifft sicherheit Informationen der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro, Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft, 38. Jahrgang 2009

Herausgeber: BG Energie Textil Elektro, Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft, Postfach 101562, 40006 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 74, 40225 Düsseldorf, Telefon 0211 9335-0.

Verantwortlich: Geschäftsführer Axel Apsel.
Nachdruck mit Quellenangabe und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Herausgeber gestattet.

Verlag und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsbetriebe GmbH & Co. KG, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg

Gestaltung: Udo Schankat, Jochen Merget

Druck: Main-Echo, Aschaffenburg. Für Mitglieder und Versicherte der Berufsgenossenschaft ist der Bezugspreis im Mitgliederbeitrag bereits enthalten.

Erste Sitzungen der Selbstverwaltung der BG Energie Textil Elektro

Am 1. April 2009 haben sich die BG Elektro Textil Feinmechanik (BG ETF) und die BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFW) zur Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro (BG ETE) vereinigt.

Die BG ETE versichert rund 2,8 Mio. Beschäftigte in über 150 000 Unternehmen. Hauptsitz der neuen BG ist Köln, in Düsseldorf wurde die Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft gebildet. Sie ist zuständig für die Unternehmen der ehemaligen BGFW (siehe auch Seite 4).

In Berlin fanden pünktlich zum Fusionsstart die ersten Sitzungen der Selbstverwaltung der BG ETE statt. 34 Vertreter der Arbeitgeber und 34 Versichertenvertreter bilden die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft; der Vorstand setzt sich aus jeweils 13 Vertretern beider Gruppen zusammen.

Vorsitzende einstimmig gewählt

Die Vertreterversammlung wählte Klaus Otte aus der Gruppe der Versicherten einstimmig zu ihrem Vorsitzenden. Ebenfalls einstimmig wurde Dr. Heinz-Willi Mölders aus der Gruppe der Arbeitgeber zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Otte und Mölders wechseln sich im jährlichen Turnus beim Vorsitz ab. Dr. Mölders ist im Vorstand der RWE Rhein-Ruhr AG; Otte ist Betriebsrat bei der NXP Semiconductors Germany GmbH.

Beide waren bereits alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik.

Im Vorstand erhielten Hartmut Müller aus der Gruppe der Arbeitgeber und Harm Ehmke als Versichertenvertreter einstimmig das Mandat für Vorsitz und Stellvertretung.

Gefahrtarife gelten unverändert weiter

Für die Unternehmen ändert sich durch die Fusion in Beitragsfragen zunächst nichts. Die Vertreterversammlung beschloss, dass die beiden bisherigen Gefahrtarife der fusionierten Berufsgenossenschaften weiterhin gültig sind. Die Einstufung eines Unternehmens im Gefahrtarif bildet die Grundlage für die Beitragsberechnung. Der Gefahrtarif muss längstens sechs Jahre nach seiner Einführung überprüft und angepasst werden.

Die Vertreterversammlung beschloss auch die Satzung für die neue Berufsgenossenschaft. In die Satzung wurde ein Abschnitt aufgenommen, in dem geregelt ist, wie die Lasten zum Ausgleich unter den Berufsgenossenschaften intern verteilt werden. Das Verfahren stellt sicher, dass kein Unternehmen durch die Fusion finanziell benachteiligt wird.



Die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung der BG Energie Textil Elektro Dr. Heinz-Willi Mölders und Klaus Otte



Die erste Vertreterversammlung der BG Energie Textil Elektro wählt ihre Vorsitzenden



Ausscheidende Mitglieder der Selbstverwaltung der BGFW mit Vorsitzenden und Hauptgeschäftsführer



Stephan Schwarz, Vorsitzender der Vertreterversammlung der BGFW, verabschiedet Gerhard Höper

Unfallverhütungsvorschriften beschlossen

Außerdem legte die Vertreterversammlung die Unfallverhütungsvorschriften für die Unternehmen der BG ETE fest. Inhaltsgleiche Vorschriften der Fusionspartner gelten danach in einer gemeinsamen Fassung weiter. Vorschriften, die bisher nur bei BGFW oder BG ETF in Kraft waren, gelten nun für alle Unternehmen. Ausnahmen bilden die BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, die in zwei Fassungen (ehemalige BGFW, BG ETF) gilt, und die BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, die zunächst in drei Fassungen (ehemalige BGFE, TBBG, BGFW) weiter gilt.

Geschäftsführung erweitert

Die Vertreterversammlung bestätigte die erweiterte Geschäftsführung der BG ETE. Den Vorsitz führt Olaf Petermann, weitere Geschäftsführer sind Axel Apsel (bisheriger Hauptgeschäftsführer der BGFW), Hansjörg Schmidt-Kraepelin und Johannes Tichi.

Abschied aus der Selbstverwaltung

Am 31. März 2009 tagten letztmals Vorstand und Vertreterversammlung der BGFW. Sie bereiteten unter anderem Beschlüsse zur Prävention und zum Beitrag vor, die am folgenden Tag die Gremien der fusionierten BG bestätigten.

Die Mitglieder der Selbstverwaltung der BGFW, die den Gremien nicht mehr angehören, wurden im Rahmen dieser Sitzungen verabschiedet, ihre Verdienste um die BG gewürdigt. Besondere Anerkennung erfuhr der bisherige Vorsitzende des Vorstands Gerhard Höper aus der Gruppe der Arbeitgeber. Nach 16 Jahren engagierten Einsatzes war das in den Fusionsverhandlungen für die BGFW erreichte Ergebnis in großen Teilen sein Verdienst und hoch geachteter Schlusspunkt seiner ehrenamtlichen Arbeit.

Die Branchenvertretung Energie- und Wasserwirtschaft in der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro

Die Fusion beendet Abgrenzungsprobleme, die auftraten, seit immer mehr Versorgungsbetriebe ihre Kunden übergreifend sowohl mit Strom als auch mit Gas, Fernwärme und Wasser versorgen. Mitgliedschaften in beiden Berufsgenossenschaften gehören mit der Fusion der Vergangenheit an.

Innerhalb der neuen Berufsgenossenschaft stellt eine ehrenamtlich gebildete Branchenvertretung sicher, dass die Belange der Energie- und Wasserwirtschaft in der BG Energie Textil Elektro angemessen berücksichtigt werden.

Zusammensetzung

Die Branchenvertretung setzt sich zusammen aus jeweils vier Mitgliedern aus der Gruppe der Versicherten und der Arbeitgeber. Diese sind ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Vorstands der BG und gehören der Branche „Energie- und Wasserwirtschaft“ an. Zu ihren Vorsitzenden wählte die Branchenvertretung in ihrer ersten Sitzung Klaus Wefelmeier aus der Gruppe der Versicherten (bisher Vorsitzender des Vorstands der BGFW) und Stephan Schwarz aus der Gruppe der Arbeitgeber (bisher Vorsitzender der Vertreterversammlung der BGFW). Beide wechseln sich jährlich im Vorsitz ab.

Aufgaben

Die Satzung der BG Energie Textil Elektro weist der Branchenvertretung einen Katalog von Aufgaben in organisatorischen, fachlichen und personellen Angelegenheiten der Branche zu. Zu den wichtigsten Pflichten gehören Beschlussempfehlungen an den Vorstand und die Vertreterversammlung der BG, wenn die Prävention

der Energie- und Wasserwirtschaft betroffen ist: So werden Richtlinien, Regeln, Leitfäden und Informationsschriften auch weiterhin von den Kennern der Branche auf Praxisbezug und Umsetzbarkeit hin überprüft.

Aber auch in allen anderen branchenspezifischen Angelegenheiten bereiten die Mitglieder der Branchenvertretung die Beschlüsse des Vorstands der BG vor; in Abstimmung mit ihm arbeiten sie mit den Fachverbänden der Energie- und Wasserwirtschaft zusammen.

Die Umlagen der beiden fusionierten Berufsgenossenschaften werden ebenso wie die Gefahrtarife eigenständig weitergeführt. Aus diesem Grund bildet die Branchenvertretung Ausschüsse für Haushalt und Gefahrtarif. Der Haushaltsausschuss bereitet den Teilhaushaltsplan der Branche vor und prüft die Umlage, bevor die Branchenvertretung diese als Beschlussempfehlung an den Vorstand gibt. Zu seinen Aufgaben zählt auch, darüber zu wachen, dass die Haushaltsmittel der Branche Energie- und Wasserwirtschaft sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden. Im Gefahrtarifausschuss wird die Anpassung des Gefahrtarifs an die Unfall- und Kostenentwicklung der Branchen der Energie- und Wasserwirtschaft vorbereitet.

Branchen-Präventionsausschuss

Ein branchenbezogener Präventionsausschuss vertritt die technischen Belange der Energie- und Wasserwirtschaft. Die Vertreterversammlung und der Vorstand der BG haben jeweils sieben Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Versicherten für dieses Gremium benannt. ●

Nach der Fusion zur Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro – Was ändert sich für die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft?

Am 1. April 2009 haben sich die BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFW) und die BG Elektro Textil Feinmechanik zur Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro (BG ETE) vereinigt.

Die bisherige BGFW führt als **Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft Düsseldorf (BG ETE, B-EW Düsseldorf)** die Geschäfte fort. Sie bleibt weiterhin bundesweit sachlich zuständig für die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft einschließlich der Abwasserentsorgung. Mit dem Vollzug der Fusion beginnt auch der Abbau eventuell bestehender Doppelzuständigkeiten.

Ansprechpartner in der Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft Düsseldorf ab dem 1. April 2009:

Prävention 0211 9335-200
praevention.energie-wasser@bgete.de

Seminare 0211 9335-240
seminare.energie-wasser@bgete.de

Leistungen 0211 9335-350
leistungen.energie-wasser@bgete.de

Mitglieder und Beitrag 0211 9335-470
mitglieder.energie-wasser@bgete.de

Die Anschrift lautet:

BG Energie Textil Elektro
Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft
Auf'm Hennekamp 74 Postfach 10 15 62
40225 Düsseldorf 40006 Düsseldorf

Die Anschriften der Geschäftsstellen:

BG Energie Textil Elektro Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft Geschäftsstelle Potsdam Eleonore-Prochaska-Str. 11 14480 Potsdam	BG Energie Textil Elektro Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft Geschäftsstelle Ulm Münchner Str. 13 89073 Ulm
---	---

Die Informationen im **Internet** sind unter www.bgete.de zu erreichen.

Die bisherige **Mitglieds-Nummern**, die **Gefahrtarifstellen** und die **Betriebsnummer** (BBNR-UV 343 642 94) im Rahmen des

DEÜV-Meldeverfahrens sind unter BG ETE, B-EW weiterhin gültig. Die Voraussetzungen für eine branchenbezogene Betreuung der Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft sind geschaffen.

Auch das **IK 120590184** behält seine Gültigkeit.

Im Bereich der **Prävention** bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtspersonen bis auf weiteres unverändert. Das veröffentlichte **Seminarprogramm** wird durchgeführt, technische Beratungen erfolgen im gewohnten Umfang. Auch die Leistungen des **Berufsgenossenschaftlichen Sicherheitstechnischen und Arbeitsmedizinischen Dienstes** (BG-SAD) bleiben unverändert erhalten.

Die **Rehabilitation und Entschädigung** erfolgt bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft ebenfalls weiterhin durch die Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft. **Unfallanzeigen** sind wie bisher an die Branchenverwaltung in Düsseldorf oder – aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen – an die Geschäftsstelle Potsdam der Branchenverwaltung zu richten.

Die der BGFW erteilten **Lastschriftermächtigungen** bleiben weiterhin gültig. Teilnehmer am Lastschriftverfahren müssen lediglich ihre Kreditorenbuchhaltung über die Namensänderung informieren.

Der Einreicher der Lastschrift wird lauten:

BG ETE, B-EW Düsseldorf

Die Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft verwendet folgende Bankverbindung:

Kontoinhaber: BG ETE, B-EW Düsseldorf
Konto-Nr.: 10124840
BLZ: 300 501 10
IBAN: DE13 3005 0110 0010 1248 40
BIC DUSSEDDXXX
Institut: Stadtparkasse Düsseldorf

Die Fusion beider gesetzlicher Unfallversicherungsträger ist die Folge der Vorgabe durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz vom 30. Oktober 2008. Es wird mit der Organisationsänderung das Ziel verbunden, große wirtschaftlich stabile und zukunftsfähige Leistungsträger zu bilden. Durch den Zusammenschluss werden Kräfte innerhalb der Branche gebündelt, was vor allem der Prävention zu Gute kommt.

BG/UK/DVR-Schwerpunktaktion 2009

„Innerorts“

Der Innerortsverkehr bietet ein großes Potential zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Rund 27 Prozent aller Unfälle mit Getöteten ereignen sich innerorts. Bei den Unfällen innerorts mit Personenschaden liegt der Anteil bei ca. 67 Prozent. Neben Unfällen im motorisierten Verkehr fallen dabei auch Unfälle mit nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern besonders ins Gewicht: Fußgänger und Radfahrer sind – vor allem in sehr jungen und älteren Altersgruppen – an Unfällen überrepräsentiert und verunglücken fast ausschließlich bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, wobei die Schwere der Unfallfolgen in erster Linie von deren Fahrgeschwindigkeiten abhängt.

Unter dem Motto „Innerorts – Gemeinsam sicher leben!“ wird von den gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Unfallkassen und dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) das Schwerpunktthema aus dem Jahr 2008 fortgeführt.

Für diese Schwerpunktaktion werden wieder die klassischen Medien wie Info-Faltblätter für die Versicherten, Plakate, Anzeigenvorlagen sowie eine CD-ROM eingesetzt. Sie enthält neben Textdateien



auch einen informativen und unterhaltsamen Audio/Grafikteil sowie ein bewährtes Gewinnspiel.

Weitere Informationen:

Christiane Bönsch

Tel. 0211-9335 239,

Fax 0211-9335 219 oder

E-Mail: boensch.christiane@bgete.de

Ausführliche Schulungsmaterialien für die betriebliche Fortbildung und die eigene Wissenserweiterung sind auch im Internet unter www.innerorts-gemeinsam-sicher-leben.de zu finden.

Darüber hinaus gibt es hier noch weitere Hintergrundinformationen, sowie aktuelle Ergänzungen zum Thema „Innerorts“.

Beim Gewinnspiel winken attraktive Preise.**1. Preis**

Eine Kreuzfahrt für zwei Personen mit DERTOUR durchs westliche Mittelmeer

2. Preis

Eine Woche für zwei Personen mit dem Glacier-Express durch die Schweiz

3. Preis

Zwei Übernachtungen für vier Personen im Phantasialand in Brühl

4.-10. Preis

Je ein iPod touch

11.-100. Preis

Je ein Gutschein von Douglas

Die DGUV/DVR-Schwerpunktaktion beginnt Mitte Juni 2009 und endet mit dem Einsendeschluss für das Preisausschreiben bereits am 31. Dezember 2009. ●

Anzeige

>> Neu

Arbeitsschutz konkret: Arbeiten an Gasleitungen

Eine Broschüre für Meister, Vorarbeiter und ähnliche Vorgesetzte.

Die Broschüre gibt dem betrieblichen Vorgesetzten beispielhafte Hinweise darauf, wo er mögliche Gefahren zu erwarten hat und wie die Arbeitssicherheit auf seiner Gas-Rohrnetzbaustelle zu verwirklichen ist.

Die besonderen Arbeitsbedingungen auf Gas-Rohrnetzbaustellen – wie z. B. ständig wechselnde Anforderungen an das Personal, häufige Ortswechsel, das Zusammenwirken verschiedenster Gewerke, unterschiedliche Witterungs- und Klimaverhältnisse, der Zwang zum Improvisieren, der raue Umgang mit Werkzeugen, Maschinen und Geräten usw. – bergen außergewöhnliche Gefahren in sich.

Zu beziehen von:

Christiane Bönsch

Tel: 0211 9335 239

Fax: 0211 9335 219

boensch.christiane@bgete.de

oder als PDF zum Download:

www.bgete.de > Branchenverwaltung

Energie- und Wasserwirtschaft > Aktuelles

Webcode: 3133



Gesetzliche Unfallversicherung: Zahl der tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle sinkt 2008 erneut

Die Zahl der tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle hat im vergangenen Jahr einen neuen Tiefststand erreicht. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen hervor, die ihrem Spitzenverband, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vorliegen. Danach kamen insgesamt 1.046 Menschen bei der Arbeit oder auf dem Weg zur Arbeit ums Leben – 76 weniger als im Vorjahr. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle lag bei 981.382, die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle bei 176.329. Die Schüler-Unfallversicherung verzeichnete 1.324.440 Schulunfälle und 117.841 Schulwegunfälle.

„Die gute Konjunktur im vergangenen Jahr hat damit auch Spuren in der Unfallstatistik hinterlassen“, kommentiert DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joa-

chim Breuer die Zahlen. Was das für die Sicherheit am Arbeitsplatz bedeute, könne man allerdings erst beurteilen, wenn die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden abschließend ermittelt sei. Meldepflichtig sind Unfälle dann, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder zum Tod führen. Weiter gesunken ist die Zahl der neuen Renten für Arbeits- und Wegeunfälle. Sie liegt bei insgesamt 22.405 und damit um 4 Prozent niedriger als 2007. Breuer: „Wir gehen daher davon aus, dass die Beitragsbelastung für 2008 insgesamt stabil geblieben ist.“ Den Durchschnittsbeitragsatz, Zahlen zum Unfallrisiko und zu Berufskrankheiten für das vergangene Jahr gibt die Unfallversicherung im Sommer bekannt, wenn ihre endgültigen Geschäfts- und Rechnungsergebnisse vorliegen. ●

Was Sie schon immer über Gefahrstoffe wissen wollten

Ein neuer Internet-Service des BGIA

Mit Gefahrstoffen sicher umzugehen setzt viel Wissen voraus. Eine umfassende Sammlung praktischer Hilfen und Fachinformationen zum Thema bietet deshalb das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA) ab sofort im Internet an. Die Leitfäden, Broschüren, Datenbanken, Berichte und Betriebsanweisungen stammen von den Unfallversicherungsträgern und vom BGIA; sie richten sich an alle, die sich selbst oder andere vor Gefahrstoffbelastungen schützen wollen – am Arbeitsplatz und auch sonst.

Von Abbeizmittel, Alkohol im Betrieb und Asbest über Halogenkohlenwasserstoffe, Hautpflege und Holzschutzmittel bis hin zu Toluol, Tonern und Transport von Gasflaschen reicht das Spektrum. Das neue Internetportal des BGIA enthält – nach Stichworten geordnet – mehrere hundert Links zu praktischen Gefahrstoffinformationen der Unfallversicherungsträger. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung bei den unterschiedlichsten Tätigkeiten in einer Vielzahl von Branchen. Der Nutzer findet konkrete Anleitungen und Formulare, die dazu dienen, Gefährdungen systematisch zu erfassen, zu bewerten und Maßnahmen zur Verbesserung festzulegen.

Auch gefahrstoffrelevante Gesetze und Verordnungen sind übersichtlich gelistet, und aktuelle Themen wie REACH und GHS schnell gefunden. Daneben gibt es auch Hinweise auf Datenbanken mit kostenlosem Zugriff. Dazu zählen das Gefahrstoffinformationssystem GisChem der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und die Stoffdatenbank GESTIS des BGIA, die auch Laien schnelle Antworten auf Gefahrstofffragen gibt.

Eine eigene Rubrik ist den Betriebsanweisungen gewidmet. Nach Branchen gegliedert, enthält sie mehr als 250 Betriebsanweisungen für den Umgang mit gesundheitsschädlichen Arbeitstoffen. ●

Medientipp

Neue Internetplattform zur Verkehrssicherheit

Unter der neuen Web-Adresse www.verkehrssicherheitsprogramme.de präsentiert der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) zahlreiche Verkehrssicherheitsprogramme. Diese sind bundesweit und für jeden zugänglich.

Herausgeber dieser Internetplattform sind der DVR, die Deutsche Verkehrswacht (DVW) und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Auf den Internetseiten finden sich unter anderem Ansprechpartner für die jeweiligen Programme, Adressen von Anbietern, Downloads und Links zu weiteren Webauftritten. In gedruckter Form und als PDF-Datei zum Download steht eine Begleitbroschüre bereit, die das Online-Angebot als Informationsbasis zum Unfallgeschehen und als kleine „Navigationshilfe“ ergänzt und unterstützt.

Neue Struktur

Die Inhalte des Printmediums sind nutzerfreundlich und zeitgemäß in einer Internetplattform zusammengefasst und somit für alle Interessierten jederzeit zugänglich. Neben der Gelegenheit zum Dialog besteht nun auch die Möglichkeit, Informationen um ein Vielfaches schneller zu aktualisieren.

Bewährtes bleibt: Besucher erhalten umfassende Informationen zu Themen der Verkehrssicherheit und Unfallprävention. Eine zusätzliche Aufteilung nach Zielgruppen, Verkehrsmitteln und Fachbereichen ermöglicht darüber hinaus schnellen Zugriff auf die gewünschten Inhalte. Im neuen Bereich Multimedia sind zahlreiche Filme und Spots, CDs und Downloads nun direkt erreichbar. Als weitere Neuerung finden aktuelle Beiträge zur Verkehrssicherheit aus



aller Welt Eingang in das Portal und ermöglichen einen Blick über die deutschen Grenzen hinaus. ●

Anzeige

Anzeige

Hautschutz bei Arbeiten im Freien

Die Zahl der Fälle von Hautkrebs steigt stetig – insbesondere bei Männern. Dass sie – zumal bei körperlicher Arbeit im Freien – dem Schutz ihrer Haut weniger Beachtung schenken als Frauen, mag bei der Hautkrebshäufigkeit eine Rolle spielen. Das Thema Lichtschutz fristet in den meisten deutschen Betrieben ein Schattendasein.

Das Organ Haut hat eine Menge Tricks auf Lager, um sich vor Verletzungen zu schützen und Beschädigungen zu reparieren. Aber dem Selbstschutz sind Grenzen gesetzt. Wer diese überschreitet, bekommt eine Alarmmeldung in Form von Rötungen, Blasen und Ekzemen. Auch wenn sich die Haut davon scheinbar erholt: Sie hat Schaden genommen, der nicht wieder gut zu machen ist. Ein Zusammenhang zwischen Hautkrebs und Außentätigkeiten ist nicht bewiesen – das Gegenteil aber auch nicht. Dies hat folgenden Grund: Die vorhandenen Daten von Untersuchungen unterscheiden nicht zwischen einer Schädigung der Haut, die bei der Arbeit oder in der Freizeit „erworben“ wurde. So kann zur Steigerung der Krebsrate beitragen, dass die Deutschen heute insgesamt über mehr Freizeit verfügen, zunehmend Sport im Freien treiben und häufiger an sonnige Urlaubsorte reisen.

Die Hautkrebsrate steigt stetig

Ob privat oder bei der Arbeit: Mit den ultravioletten Strahlen der Sonne ist weniger zu spaßen denn je. Die Ozonschicht filtert sie

nicht mehr im gleichen Maße wie früher. Heute erkranken zwanzig Mal mehr Deutsche an Hautkrebs als vor 70 Jahren. Wer den Aufenthalt in der Sonne erst beendet, wenn er an der Schwelle zum Sonnenbrand steht, fügt seiner Haut Schaden zu. Gut gerüstet sollte sein, wer einen Arbeitstag im Freien vor sich hat. Der erste Schritt ist eine Gewöhnung der Haut an die Sonne, die erst nach drei bis vier Wochen mit Bräunung der Oberhaut und Verdickung der oberen Hornschicht erreicht ist.

T-Shirt ist nicht gleich T-Shirt

Wer sich mit Kleidung schützen will, muss wissen: T-Shirt ist nicht gleich T-Shirt. Jedenfalls, wenn es um UV-Schutz geht. Kunstfasern wie Nylon und Polyamid schützen weniger als Baumwolle, nasses Gewebe weniger als trockenes. Genaue Auskunft über den UV-Schutz eines Kleidungsstückes gibt das Prüf- und Zertifizierungssiegel UV-Standard 801. Dabei wird getestet, wie viel UV-Strahlung der Stoff auf die Haut des Trägers durchlässt und das Textil – ähnlich wie bei Sonnencremes – einem Schutzfaktor zugeordnet. Dieser besagt, um wie viel län-



Label für UV Schutzbekleidung

ger man sich mit diesem Schutz der Sonnenstrahlung aussetzen kann als mit blanker Haut.

Lichtschutzfaktoren sind unzuverlässig

„Sonnenbrand vermeiden, Haut langsam an die Sonne gewöhnen, bei der Arbeit durch Kleidung schützen und möglichst oft Schatten aufsuchen“, so die Empfehlung des Arbeitsmedizinischen Dienstes der Bau-Berufsgenossenschaften. Wer trotzdem lieber Haut zeigt und zu Cremes, Salbe, Lotion, Gel oder Öl greift, sollte sich des Risikos bewusst sein, dass Lichtschutzfaktoren nicht einheitlich normiert sind. Insbesondere beim so genannten UVB-Schutzfaktor sind die Angaben nur ungenau und beim UVA-Schutzfaktor überhaupt nicht standardisiert. **Deshalb ist ein möglichst hoher Lichtschutzfaktor empfehlenswert.** ●

Anzeige

Anzeige

Anspruch auf Leistung nur bei Nachweis – Unfalldokumentation ist wichtig

Die Berufsgenossenschaft erbringt gesetzliche Leistungen an einen Unfallverletzten, wenn dieser einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Was ist ein Arbeitsunfall?

Der Begriff Arbeitsunfall ist ein Rechtsbegriff des Sozialgesetzbuches VII. Er enthält mehrere Voraussetzungen, die alle erfüllt sein müssen. Nach der gesetzlichen Beschreibung ist der Arbeitsunfall ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis infolge einer versicherten Tätigkeit, das zum Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.

Zwar ist die Berufsgenossenschaft von Amts wegen verpflichtet, die Leistungsansprüche von versicherten Verletzten zu prüfen und die in Betracht kommenden Leistungen zu gewähren. Im Zweifelsfall muss jedoch der Verletzte nachweisen, dass die Voraussetzungen des Arbeitsunfalls erfüllt sind. Erleidet ein Beschäftigter bei seiner versicherten Tätigkeit oder auf dem unmittelbaren Weg von und zur Arbeitsstelle einen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden, ist es sehr wichtig, dass dies nachweisbar dokumentiert wird.

Arten der Dokumentation

Die beste Dokumentation ist die zeitnah erstellte Unfallanzeige oder der Bericht des Durchgangsarztes. Bei Straßenverkehrsunfällen erfolgt fast immer eine polizeiliche Unfallaufnahme.

Gerade bei kleineren, oft als unbedeutend eingestuften Verletzungen wird aber häufig darauf verzichtet, den Arbeitgeber oder einen Vorgesetzten zu informieren oder etwa einen Arzt aufzusuchen.

Manchmal treten erst deutlich später Beschwerden auf, die zu einer Behandlung zwingen, oder es werden bei einem Arztbesuch zufällig Befunde erhoben, die möglicherweise einem länger zurückliegenden Unfall zuzurechnen sind. Dann aber lässt sich das Geschehen häufig kaum noch zuverlässig rekonstruieren.

Weder Arbeitskollegen noch Vorgesetzte haben (zeitnah) von einem Unfall erfahren



und die Umstände einer Verletzung oder von spontanen Schmerzen sind nirgendwo schriftlich mit Ort und Zeit festgehalten? In diesem Fall kann die BG es ablehnen, Leistungen, beispielsweise zur Heilbehandlung, zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen, weil der Nachweis eines Versicherungsfalles nicht geführt ist.

Vollbeweis ist notwendig

Für den Nachweis reicht es nicht, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Arbeit das äußere Ereignis aufgetreten ist. Dieses Ereignis kann auch eine Bagatelle wie das Stolpern über die Kante einer Gehwegplatte oder das Anstoßen des Kopfes an einem Gegenstand sein.

Die Voraussetzungen des Versicherungsfalles, der versicherten Tätigkeit und des Unfalls müssen mit dem sogenannten Vollbeweis nachgewiesen sein. Wenn alle Möglichkeiten der Ermittlungen ausgeschöpft sind und dennoch Zweifel bleiben, gehen diese wie bei allen Ansprüchen zu Lasten des Versicherten.

Wenn aufgrund der Verletzung - nach Einschätzung des Verletzten - ein Arztbesuch zunächst nicht erforderlich ist, sollte in jedem Fall eine Dokumentation erfolgen, am besten im Verbandbuch des Unternehmens. Bei anderen Aufzeichnungen kann nicht auf eine lange Aufbewahrung vertraut werden. Auf spätere, nicht zum Unfallzeitpunkt dokumentierte Zeugenaussagen ist nicht immer Verlass, denn die Erinnerung an Bagatellereignisse schwindet zumeist schnell. Im Zweifel kann der Arbeitgeber eine Unfallanzeige erstatten, selbst wenn der Unfall nicht meldepflichtig ist. ●

Anzeige



Beim Tragen geschlossener Schutzkleidung wie auf dem Foto ist eine Gefährdung durch künstliche UV-Strahlung ausgeschlossen.

Hautkrebs durch UV-Strahlen – eine neue Berufskrankheit?

➤ Artur L.*, ehemaliger Mitarbeiter eines Gasversorgers leidet nachweislich seit 1995 an verschiedenen Hauttumoren an Armen, Händen, Nacken und Gesicht.

Anfang 2004 meldete der behandelnde Arzt im Krankenhaus erstmals den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK).

Die BG führte ein Feststellungsverfahren zur Prüfung einer BK 2402 (ionisierende Strahlen) durch, da der Versicherte als Schweißer tätig war. Die Ermittlungen ergaben jedoch, dass keine Belastung durch ionisierende Strahlen bestanden hatte, so dass die Erkrankung nicht als BK anerkannt werden konnte.

Ob die Hauttumoren durch natürliches (Sonnenstrahlung) oder künstliches (Schweißen) UV-Licht entstanden sein könnten, prüfte die BG seinerzeit nicht näher. Die medizinischen Wissenschaft war sich damals zwar schon sicher, dass UV-Licht verschiedene Arten von Hauttumoren verursacht. Eine Abgrenzung der Belastungen im Berufs- vom Privatleben (Freizeitverhal-

ten, Röntgenstrahlen) und die Festlegung, welche Typen von Hautkrebs durch UV-Licht verursacht werden, schien aber nicht möglich.

Ende 2007 äußerte der behandelnde Arzt erneut den konkreten Verdacht auf einen Zusammenhang zwischen der UV-Licht-Einwirkung und der aufgetretenen Hauterkrankung.

Künstliche UV-Strahlung war Ursache

Die erneuten Ermittlungen der BG ergaben eine exzessive Einwirkung künstlicher UV-Strahlen durch insgesamt knapp 20.000 Stunden Schweißarbeiten in 36 Jahren von 1959 bis 1995. Zusätzlich wurden diese Arbeiten überwiegend im Freien in Rohrgräben ausgeführt, so dass noch eine nicht näher quantifizierte natürliche UV-Strahlung hinzukam.

Zwei Gutachter bestätigten unabhängig voneinander einen Zusammenhang zwischen dieser erheblich über der Belastung der Normalbevölkerung liegenden Exposition und dem Auftreten der Hauttumoren

bei L. Zwischenzeitlich hatte auch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV-Dachverband der Berufsgenossenschaften) mitgeteilt, dass in begründeten Einzelfällen eine Anerkennung möglich ist. Die BG konnte daher den Hautkrebs wie eine Berufskrankheit anerkennen, so dass L. nun sämtliche ihm zustehenden Leistungen erhält.

Auch Manfred S.* hat eine anerkannte Hautkrebserkrankung, beruflich durch knapp 50 Jahre (von 1950 bis 1998) Schweißarbeiten und Arbeiten im Freien verursacht.

Beiden ist gemeinsam, dass sie nachweislich einer höchst intensiven UV-Strahlen-Belastung über viele Jahrzehnte ausgesetzt waren. Entscheidend ist hierbei stets die Höhe der Exposition.

Berufskrankheiten-Liste

In der Bundesrepublik können nur solche Erkrankungen als Berufskrankheiten anerkannt werden, die in der Berufskrankheiten-Liste aufgeführt sind. Zu finden sind dort jedoch nur solche Krankheiten, bei denen ein Zusammenhang zwischen einer in der Regel definierten Mindestdosis einer Belastung oder Exposition und einer oder mehrerer gleichartiger Krankheiten medizinisch gesichert ist. Medizinisch gesichert heißt, dass sich die medizinisch-wissenschaftlichen Sachverständigen weitgehend einig sind.

Erkrankungen und Zusammenhänge, für die die Diskussion in der Wissenschaft noch nicht abgeschlossen ist, die also noch nicht in der Liste aufgeführt sind, können auch nicht als BK anerkannt werden.

Die generelle Eignung künstlichen oder natürlichen UV-Lichts, diverse Arten von Hautkrebs zu verursachen, ist nicht mehr fraglich. Daher sind zum Beispiel Verschärfungen für die Sonnenstudio-Betreiber eingeführt worden, um so die Strahlenbelastung im Privatbereich zu reduzieren. Die DGUV gibt regelmäßig Hinweise, wie sich Bauarbeiter, Straßenbauer, Rohrnetzar-

beiter, Forst- und Waldarbeiter und Arbeiter in der Landwirtschaft gegen die Sonne schützen sollen.

Zur Aufnahme als BK muss aber eine definierte Mindest-Dosis festgelegt werden, ab der eine bestimmte Personengruppe in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung einer Belastung durch UV-Strahlen ausgesetzt ist.

Problem der Abgrenzung beruflich – privat

Genau diese Abgrenzung ist aber derzeit noch nicht möglich, da das Freizeitverhalten zum Beispiel durch Auslandsreisen im Urlaub, durch Sonnenbank-Besuche oder durch Freibadaufenthalte im Sommer ebenfalls mit einer nicht unerheblichen natürlichen UV-Belastung einhergeht. Die braune Haut im Sommer gilt als schick, und wer hatte nicht schon als Kind mal einen Sonnenbrand? Jeder davon ist aber auch ein Risikofaktor für Hautkrebs.

Einzelfälle wie die beiden geschilderten können daher zur Zeit nur wie eine Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII anerkannt werden. Dies ist eine Auffangvorschrift: Begründete Leistungsansprüche sollen im konkreten Einzelfall nicht daran scheitern, dass der Gesetzgeber die Erkrankung noch nicht in die Liste aufgenommen hat. Voraussetzung ist aber, dass die versicherte Person einer Belastung ausgesetzt war, bei der es keinen Zweifel gibt, dass sie weit über das Maß der Exposition der Normalbevölkerung hinausgeht. Nur dann kann der Unfallversicherungsträger (sowie die medizinischen Gutachter) von einer beruflichen Verursachung ausgehen. Liegt keine solche enorme berufliche Strahlung vor, leidet der Versicherte an einem Hautkrebstyp, für den eine Verursachung durch UV-Strahlen derzeit noch nicht erwiesen ist oder tritt der Krebs an Hautstellen auf, bei denen eine Verursachung durch Bestrahlung nicht wahrscheinlich ist, kann eine Anerkennung wie eine BK nicht erfolgen. Daher liegt derzeit die Ablehnungsquote deutlich über der Zahl der Anerkennungen.

Ob und wann eine neue BK „Hautkrebs durch UV-Licht“ in der Liste erscheint, ist derzeit noch nicht absehbar. Bis die medizinische Wissenschaft die Beratungen hierzu abgeschlossen hat, können noch einige Jahre vergehen.

In naher Zukunft wird es daher diese neue BK nicht geben. Es bleibt nur die Anerkennung im Einzelfall über § 9 Abs. 2 SGB VII. ● *Name von der Redaktion geändert

Anzeige

Anzeige

Persönliche Schutzausrüstung





5

Bild 1: Beim Handhaben schwerer oder unhandlicher Behälter mit ätzenden Stoffen bestehen Gefahren durch Verschütten und Verspritzen der Flüssigkeiten. Beim Umgang mit ätzenden Stoffen und Zubereitungen sind deshalb chemikalienfeste Stiefel, Handschuhe, Schürze und ein Helm mit Gesichtsschutz zu tragen.

Bild 2: Zum Schutz gegen mechanische Gefährdung der Hände sind Schutzhandschuhe der Kategorie II zu tragen. Die Handschuhe müssen eine Kennzeichnung aufweisen, aus der ihre Schutzwirkung hervorgeht.

Bild 3: Isolierende Schutzhandschuhe sowie Schutzhaube und -jacke / Kleidung schützen vor eventuell auftretenden Lichtbögen beim Arbeiten unter Spannung.



6

Bild 4: Lärmschwerhörigkeit gehört zu den häufigsten Berufskrankheiten. Auch der kurze Aufenthalt an lärmintensiven Arbeitsplätzen, wie z. B. in einer Regelstation, kann das Gehör schädigen. Deshalb muss hier immer Gehörschutz getragen werden.

Bild 5: Bei der Anschaffung von schwer entflammbarer Schutzkleidung ist darauf zu achten, dass die retroreflektierenden Streifen ebenfalls schwer entflammbar sind. Ansonsten kann die Schutzwirkung der Kleidung verloren gehen.

Bild 6: Ein Absturz kann bei bestimmungsgemäßer Benutzung der Steigschutzeinrichtung vermieden werden.

Bild 7: Bei allen Tätigkeiten, bei denen der Kopf nur durch Anstoßen an harte, feststehende Gegenstände verletzt werden kann, sind Industrie-Anstoßkappen (DIN EN 812) eine Möglichkeit, sich vor Kopfverletzungen zu schützen. Ein Einsatzort wäre z. B. ein Schacht in der Fernwärmeversorgung.



7

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die persönliche Schutzausrüstung sollte eigentlich ein Grundbedürfnis zum Schutz der eigenen Person sein. Sie ist schließlich das letzte Mittel, wenn alle anderen Schutzvorkehrungen versagen oder einfach nicht zur Anwendung kommen können, um sich vor Schädigungen zu schützen.

➤ Grundsätzlich soll persönliche Schutzausrüstung dort zur Anwendung kommen, wo technische und organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Bereitschaft der Beschäftigten, PSA zu benutzen, ist durchaus unterschiedlich. Wichtig für die Akzeptanz ist die Kenntnis und die Bewertung der Gefahren. Wird z. B. eine generelle Helmtragepflicht auf dem gesamten Betriebsgelände gefordert – auch dort, wo offensichtlich keine Gefahr durch herabfallende Ge-

genstände besteht – können bei einzelnen Beschäftigten Akzeptanzprobleme auftreten.

Rechtsgrundlage

Im Arbeitsschutzgesetz und in der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ ist festgelegt, dass der Unternehmer persönliche Schutzausrüstung zu Verfügung stellen muss. Näheres regelt die **Verordnung über Sicherheit und Gesundheitschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit:**

Der Arbeitgeber darf danach nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die

- 1. den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
- 2. Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
- 3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
- 4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen den Beschäftigten individuell passen. Sie sind grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Beschäftigte, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten.

Wo gibt es Informationen?

Beim Kauf von PSA ist unbedingt auf die CE-Kennzeichnung zu achten, denn nur geprüfte PSA bietet ausreichenden Schutz.

Aber was bedeuten die DIN EN Nummern? Ist Hilfe bei der Auswahl von PSA erforderlich? Informationen und Hilfestellungen bieten die Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR) über PSA (siehe Kasten rechts oben).



Dichtheitsprüfung von Schutzhandschuhen vor Arbeitsbeginn

Unterweisen

Bei der Unterweisung hat der Arbeitgeber die Beschäftigten darüber zu informieren, wie die persönliche Schutzausrüstung sicherheitsgerecht benutzt wird. Es kann erforderlich sein, eine Schulung in der Benutzung durchzuführen.

Für jede bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber die erforderlichen Informationen für die korrekte Benutzung in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten.

Vorbild

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Vorbildwirkung durch den Vorgesetzten. Manchmal bedarf es nur eines kleinen Anstoßes, um das Verhalten der Mitarbeiter positiv zu beeinflussen.

Wenn es jedoch an Verständnis und Einsicht mangelt, muss der Vorgesetzte die

Zitat des braven Soldaten Schwejk:

„Was nützt mir Stahlhelm, wenn ich kriege Bauchschuss.“

Das Tragen von PSA nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 eine gesetzliche Pflicht ist. Die Bereitstellung von PSA hat allerdings durch den Unternehmer zu erfolgen. In Großbetrieben eine Selbstverständlichkeit, wird sie von manchem kleinen Unternehmer leider zu oft ignoriert – oder wie kann man die Ausrüstung des Bauarbeiters, ohne Schutzhandschuhe, in kurzen Hosen und mit ungeschütztem Kopf in unverbaute Baugrube im Bereich des Baggers (Bild unten) sonst erklären?

**Warum eigentlich PSA?
Nehmen Sie es „persönlich“!**



Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR):

- BGR 189 Einsatz von Schutzkleidung
- BGR 190 Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten**
- BGR 191 Benutzung von Fuß- und Beinschutz
- BGR 192 Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz**
- BGR 193 Benutzung von Kopfschutz
- BGR 194 Einsatz von Gehörschutz**
- BGR 195 Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen
- BGR 197 Benutzung von Hautschutz**
- BGR 198 Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- BGR 199 Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten**
- BGR 201 Einsatz von persönlichen Schutzeinrichtungen gegen Ertrinken

Die BGR im Internet: www.bgete.de > Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft Mausclick auf

BGVR-ONLINE-DATENBANK

Das Berufsgenossenschaftliche
Vorschriften und Regelwerk

Oder bestellen:

Christiane Bönsch
Telefon 0211 9335 239
Fax 0211 9335 219
boensch.christiane@bgete.de

Benutzung der PSA mit disziplinarischen Maßnahmen durchsetzen.

Nun sind die Ansätze für das Erfordernis des Tragens von persönlicher Schutzausrüstung je nach Verständnis der Beschäftigten durchaus unterschiedlich. Ein immer wiederkehrendes Thema ist die Helmtragepflicht. Diese wird am ehesten durch die leichte Verletzlichkeit des Schädels plausibel. Ein aktuelles Beispiel ist der einsetzende Kaufboom für Skifahrerhelme nach dem schweren Unfall eines Politikers, bei dem ein Mensch getötet wurde.

Eigentlich sollte sich doch jeder im Klaren sein, welch hohes Verletzungsrisiko durch herabfallende Gegenstände oder Anstoßen mit dem Kopf bestehen kann.



Flüssigkeitsdichte Handschuhe

Auswahlverfahren

Bei der Auswahl der PSA kann weniger auch mehr sein. So kann beispielsweise für das Begehen von engen Räumen, etwa in Fernwärmekanaln oder unterirdischen Bauwerken der Wasserwirtschaft, oftmals das Tragen von Schutzhelmen aufgrund der damit verbundenen Erhöhung der Körpergröße eine Stauchgefahr beim Anstoßen zur Folge haben. Hier ist eine Anstoßkappe die bessere Lösung, und die Praxis hat gezeigt, dass diese auch besser akzeptiert wird.

Die Akzeptanz spielt generell eine herausragende Rolle bei der Unfallverhütung. So ist die Bereitschaft zum Tragen von PSA immer abhängig von Wahrnehmung und Bewertung auftretender Gefahren. Das wohl größte Stiefkind ist der Gehörschutz, der oftmals als lästig und nicht so wichtig abgetan wird. In Unterweisungen sollte dringend darauf hingewiesen werden, dass die Lärmschwerhörigkeit eine ernste Erkrankung darstellt, die auch eine schwerwiegende soziale Komponente hat: Blindheit trennt von den Dingen, Taubheit trennt von den Menschen. ●

**Die Berufsgenossenschaftlichen Regeln über PSA im Internet: www.bgete.de > Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft
Webcode: 3522**

Anzeige

Die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV



➤ Kurz vor dem Jahreswechsel 2008/2009 hat es eine Veränderung in den Vorschriften für die arbeitsmedizinische Vorsorge gegeben: Die „Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ vom 18. Dezember 2008 trat in Kraft. Unter dem Dach dieser Artikelverordnung sind mehrere Einzelverordnungen erlassen worden, um die Arbeitsmedizinische Vorsorge zusammenzufassen.

Abbildung 1

„Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ vom 18. Dezember 2008

- Artikel 1: Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Artikel 2: Änderung der GefStoffV
- Artikel 3: Änderung der BioStoffV
- Artikel 4: Änderung der GenTSV
- Artikel 5: Änderung der LärmVibrationsArbSchV
- Artikel 6: Änderung der DruckLV
- Artikel 7: Änderung der BildscharbV
- Artikel 8: Änderung der BetrSichV
- Artikel 9: Änderung der ArbStättV
- Artikel 10: Inkrafttreten

Grundlegende Regelungen bleiben erhalten

In der ArbMedVV sind die Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Gel-

tungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes zusammengefasst. Vorher waren diese Vorschriften in den geänderten Rechtsvorschriften (Abbildung 1) und in der BG-Vorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) zu finden. Einzelne Rechtsvorschriften – wie etwa das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung – enthalten allerdings weiterhin Bestimmungen zur Vorsorge.

Wichtig für die Praxis: Die grundlegenden Regelungen bleiben erhalten! Wenngleich es Veränderungen gibt, wird die Systematik der arbeitsmedizinischen Vorsorge mit der neuen Verordnung nicht grundsätzlich verändert. Ausnahme bilden hier allerdings ehrenamtlich Tätige. Sie fallen nicht unter das Arbeitsschutzgesetz und daher auch nicht unter die Regelungen der ArbMedVV.

Allgemeine Arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen

Bisherige Regelung zu allgemeine arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahme verbleiben in den Fachverordnungen. Dies unterstreicht die Bedeutung und letztlich den Vorrang dieser kollektiven Schutzmaßnahmen.

Für die Gefahrstoffverordnung bedeutet dies Folgendes: Während der Paragraph „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (§ 15) nun auf die ArbMedVV verweist und der Paragraph „Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen“ (§ 16)

mitsamt dem Anhang „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (Anhang V) weggefallen ist, regelt nach wie vor die Gefahrstoffverordnung (§ 14), dass für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchzuführen ist.

Der Arbeitgeber bleibt auch nach Inkrafttreten der ArbMedVV verpflichtet, für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu sorgen.

Pflicht- und Angebotsuntersuchungen

Im Anhang zur ArbMedVV finden sich abschließende („geschlossene“) Listen mit Anlässen für Untersuchungen (Abbildung 2). Aufgeteilt werden diese in Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sowie gegebenenfalls nachgehende Untersuchungen.

Abbildung 2

Anhang zur ArbMedVV

Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sowie weitere Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Teil 1: Tätigkeiten mit Gefahrenstoffen
- Teil 2: Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen
- Teil 3: Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen
- Teil 4: Sonstige Tätigkeiten

Die Pflichtuntersuchungen sind vom Arbeitgeber verbindlich zu veranlassen, die Angebotsuntersuchungen muss er den Beschäftigten anbieten.

Darüber hinaus kennt die ArbMedVV den neuen Begriff der „Wunschuntersuchungen“. Sie basieren auf § 11 des Arbeitsschutzgesetzes und waren bereits früher geregelt, allerdings ohne eigene Bezeichnung. Der Arbeitgeber muss seinen Mitarbeitern auf deren Wunsch hin und je nach den Gefahren für Sicherheit und Ge-

sundheit regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht für den Arbeitgeber lediglich dann nicht, wenn aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist. Der Gefährdungsbeurteilung kommt also auch in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu!

Zeitpunkte und Anlässe für Untersuchungen

Die bewährte Systematik der Zeitpunkte und Anlässe für Untersuchungen bleibt auch mit der ArbMedVV erhalten:

- Erstuntersuchungen: vor Aufnahme der Tätigkeit,
- Nachuntersuchungen: regelmäßig während der Tätigkeit oder anlässlich ihrer Beendigung,
- nachgehende Untersuchungen: nach bestimmten Tätigkeiten, bei denen noch nach längerer Zeit („Latenzzeit“) Gesundheitsstörungen auftreten können.

Für den Fall einer Erkrankung, bei der berufliche Ursachen vermutet werden, erweitert die ArbMedVV eine Verpflichtung des Arbeitgebers. Während er nach der BGV A4 verpflichtet war, auf Verlangen des Versicherten eine Vorsorgeuntersuchung durchführen zu lassen, ist der Arbeitgeber heute verpflichtet, eine Vorsorgeuntersuchung anzubieten, sobald er selbst Kenntnis von der Erkrankung des Mitarbeiters

erhält. Der Arbeitgeber wird also stärker zu eigenem Handeln verpflichtet (§ 5 Absatz 2 ArbMedVV).

Auswahl der untersuchenden Ärzte

Die aus der BGV A4 bekannte Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung bestimmter Vorsorgeuntersuchungen ist vollständig weggefallen.

Vorrangig sollen Vorsorgeuntersuchungen von den nach dem Arbeitssicherheitsgesetz bestellten Betriebsärzten durchgeführt werden. Im Hinblick auf deren Kenntnisse der Arbeitsbedingungen und der Mitarbeiter ist diese Vorgehensweise ohnehin sinnvoll.

Unternehmen, die ihre arbeitsmedizinische Vorsorge nach den bislang geltenden Vorschriften organisiert haben, müssen keine neue Ärztauswahl vornehmen. Wer allerdings eine neue oder erstmalige Beauftragung durchführen will, sollte den Anbieter sorgfältig auswählen, weil das Qualitätsmerkmal „Ermächtigung“ in der bisherigen Form nicht mehr zur Verfügung steht.

Umso wichtiger ist es für den Arbeitgeber, über Erfahrungen, Referenzen, (Zusatz-) Qualifikationen und ähnliche Merkmale den richtigen Arzt zu finden. Zu guter Letzt sollte es „passen“. So kann ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinem (Betriebs-)Arzt entstehen.

Anforderungen und Pflichten der Ärzte

An die untersuchenden Ärzte werden folgende Anforderungen gestellt (§ 7 ArbMedVV):

- Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“, (= „Facharzt für Arbeitsmedizin“) oder Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
- keine Arbeitgeberfunktion gegenüber den zu untersuchenden Beschäftigten,
- erforderliche Fachkenntnisse und eventuell spezielle Anerkennungen,
- spezielle Ausrüstungen für die Untersuchungen.

Fehlen erforderliche Fachkenntnisse oder Ausrüstungen, muss ein anderer Arzt hinzugezogen werden, der die Anforderungen erfüllt.

Der Arzt ist dazu verpflichtet, sich im Vorfeld der Vorsorgeuntersuchungen die notwendigen Kenntnisse über die Arbeitsplatzverhältnisse zu verschaffen.

Auswahl-, Untersuchungs- und Beurteilungskriterien

Die Regelungen der ArbMedVV werden durch die bewährten Informationen und Grundsätze der Berufsgenossenschaften konkretisiert.

Hinweise zur Auswahl der zu untersuchenden Personen enthalten die verschiedenen Teile der BGI 504.

Als Leitlinie für die ärztliche Beurteilung, ob Bedenken gegen die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit bestehen, dienen nach wie vor die bewährten „G“, die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. ●

Anzeige

Anzeige



Experimental-Show auf der Bühne der gesetzlichen Unfallversicherung



A+A 2009

Europas größtes Informations- und Diskussionsforum für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

➤ Im zweijährigen Turnus findet in Düsseldorf die Fachmesse A+A mit dem internationalen Kongress für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin statt.

In der Zeit vom **3. – 6. November 2009** können sich die Besucher in den unterschiedlichen Bereichen der Messe Düsseldorf informieren und austauschen.

In den Veranstaltungen des **A+A Kongress 2009** soll das Leitthema „Innovationen für sichere und gesunde Unternehmen“ unter wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technologischen Aspekten beleuchtet werden. Vorgestellt werden neue Strategien, moderne Managementansätze, innovative Produktkonzepte und diesbezügliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

Im Treffpunkt **Sicherheit + Gesundheit** präsentieren sich mehr als 100 nationale und internationale nichtkommerzielle Aussteller, z. B.: Europäische Kommission, Internationale Arbeitsschutz Organisation (ILO), Bund, Länder, Sozialpartner, die

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Berufs- und Fachverbände. In diesem Bereich wird sich auch die BGETE mit den anderen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung präsentieren. Interessante Beiträge der BGETE zum Thema „Brand- und Explosionsgefahren“ werden auch in diesem Jahr wieder Bestandteil des Bühnenprogrammes sein.

Die **Branchenverwaltung der Energie- und Wasserwirtschaft** (vormals BGFV) lädt traditionsgemäß die Betriebsärztinnen und -ärzte sowie die Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu einer Fachtagung ein.

Die **18. Tagung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztinnen und -ärzte** wird am **3. November 2009** im Congressbereich der Messe Düsseldorf stattfinden.

Neben ausgewählten Fachvorträgen wird wieder die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch mit anderen Fachkräften für



Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzten aus der Branche angeboten.

Während der gesamten Messedauer haben die Teilnehmer und Besucher der Messe auch wieder die Möglichkeit, in einem speziellen **Besprechungsraum** im Bereich des Treffpunkt Sicherheit + Gesundheit mit „ihrer“ Aufsichtsperson Erfahrungen und Meinungen auszutauschen.

Erstmals veranstaltet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) im Rahmen der A+A am **5. November 2009** einen **Tag der Sicherheitsbeauftragten**. In dieser Veranstaltung wird neben anderen Inhalten das Thema „Wirksame Kommunikation im Unternehmen“ ein Schwerpunkt sein. Zur Teilnahme an dieser Veranstaltung wird eine spezielle Kongresskarte benötigt. ●

Weitere Informationen zur A+A 2009 im Internet:
www.aplusa-online.de

Arbeiten an Gashausschlussleitungen

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) hat ein Stilllegungswerkzeug entwickelt. Hiermit kann ein Abgangs-T-Stück kostengünstig demontiert werden. Gearbeitet wird dabei mit „geringer Gefährdung“ entsprechend der Berufsgenossenschaftlichen Regel „Arbeiten an Gasleitungen“ (BGR 500 Kap. 2.31)

➤ Aufgrund der Überarbeitung der BGR 500 Kap. 2.31, sind Arbeitsverfahren so auszuwählen, dass die Freisetzung von Gas im Arbeitsbereich vermieden oder minimiert wird. Es war daher nötig, für die Stilllegung von Stahlhausanschlüssen ein neues Verfahren zu finden.

Wichtig für die SWM war hierbei, die Abgangs-T-Stücke so zu demontieren, dass sie möglichst keinen signifikanten Angriffspunkt für Baumaschinen bei Tiefbauarbeiten bieten (Baggerangriff).

Auf den Versorgungsleitungen verbliebene T-Stücke, evtl. noch mit einem Rohrstück am Abgang, werden häufig bei Baggerangriffen so beschädigt, dass es zu unkontrolliertem Gasaustritt kommt. Die notwendige Reparatur ist nur unter erheblicher Gefährdung der Umgebung und der Kollegen des Entörungsdienstes möglich.

Bei der SWM wurde hierfür eine Schleusensperrvorrichtung der Firma Hütz & Baumgarten verwendet. Diese Schleusensperrvorrichtung und der Pressstopfen wurden von SWM Rohrnetze optimiert.

Bei dem Verfahren wird ein Abdichtungsblock-Unterteil mit Dichtung über dem T-Stück montiert und festgeklemmt. Darauf wird dann eine Schleuse mit Plattenschieber geschraubt. Mit Hilfe einer Stopfenstange wird dann der Stopfen herausgedreht und hochgezogen. Durch einen Schraubring mit Glasscheibe kann nach dem Öffnen des Schiebers die Situation im T-Stück betrachtet werden. Dadurch fällt die Auswahl der passenden Schweißstopfen oder Presskolben leichter.

Das neue Stilllegungswerkzeug mit den eigens dafür angefertigten Schweißstopfen erlaubt die kompletten Arbeitsschritte ohne Gasausströmung durchzuführen. Somit ist die Forderung der BGR 500 „Arbeiten an

Gasleitungen“ erfüllt, ausschließlich unter geringer Gefährdung zu arbeiten.

Der maßgebliche Vorteil dieser Entwicklung besteht darin, dass die Mitarbeiter der SWM wie auch der Vertragsfirmen in Zu-

kunft sicher arbeiten können. Der Arbeitsaufwand ist pro Stilllegung um ca. 15 Minuten höher. Die Kosten der erforderlichen Stopfen sind etwa 50 Prozent geringer als bei den bisher verwendeten. >>

Anzeige

Anzeige



Das Abdichtungsblock-Unterteil mit Dichtung wird über dem T-Stück montiert und festgeklemt.

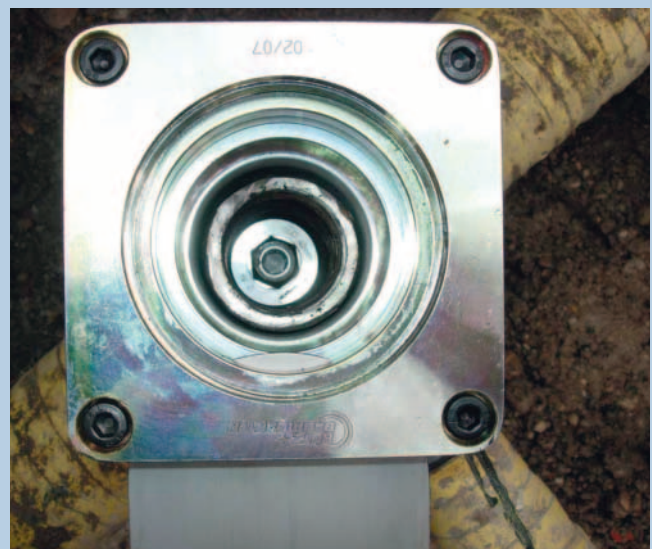
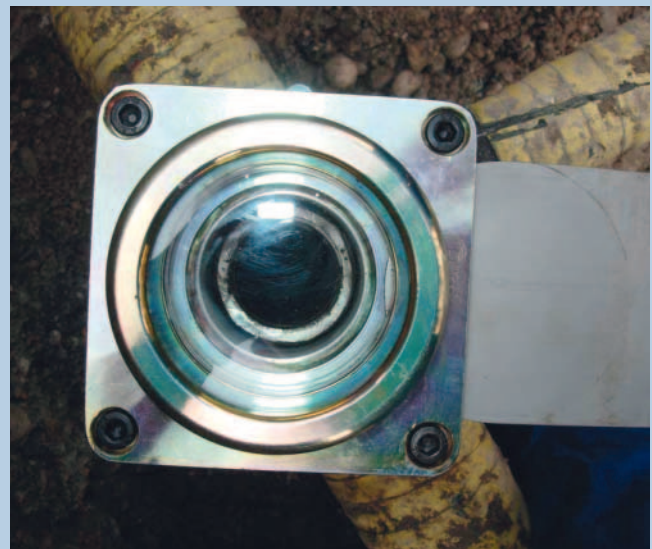


Abdichtungsblock und Blechschieberblock.

➤➤ Die SWM hat Arbeitsanweisungen für acht verschiedene Fälle an Hausanschlussleitungen (HA) entwickelt:

- HA-Ventil-T-Stück ohne Gewinde im Fuß des T-Stückes,
- HA-T-Stück mit Anbohrung im Hauptrohr,
- HA-T-Stück mit ausgebrannter Öffnung (Durchmesser entspricht etwa einer Anbohrung) im Hauptrohr,
- HA-T-Stück mit Bohrung oder mit ausgebrannter Öffnung im Hauptrohr-der Fuß des T-Stückes ist jedoch zusätzlich ausgedreht,
- HA-T-Stück mit ausgebranntem Abgang im Hauptrohr, wobei der Durchmesser der ausgebrannten Öffnung größer ist als der Durchmesser des HA-T-Stückes,
- HA-T-Stück alter Bauart mit Innendurchmesserverengung am Abgang oder am Fuß des T-Stückes,
- HA-Ventil-T-Stück oder HA-T-Stück mit Gewinde im Fuß des T-Stückes,
- Sperren der VGN mittels Zweifach-Blasensetzgerät und entfernen des HA-T-Stückes. ●

Ein Schraubring mit Glasscheibe wird aufgeschraubt und der Blechschieber geöffnet um die Situation im T-Stück betrachten zu können und den passenden Schweißstopfen auszuwählen.



Nach Abbau der Schleuse: Blick in das stillgelegte T-Stück mit Schweißstopfen.

Alle Arbeitsschritte eines Verfahrens sind in Internet beschrieben: www.bgete.de > Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft > Prävention > Aus den Betrieben oder Webcode: 1134

Gefahrstoffkennzeichnungen alt oder neu?

Das GHS (Global Harmonisiertes System) regelt Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen mit dem Ziel, weltweit vereinheitlichte Gefahreninformationen zu schaffen.

Festgelegte Übergangsfristen:

Etikett	Alte Kennzeichnung erlaubt bis	Neue Kennzeichnung erlaubt ab
Stoffe	1.12.2010	20.01.2009
	(Lagerbestände: + 2 Jahre)	zwingend ab 01.12.2010
Gemische	erlaubt bis 01.06.2015	erlaubt ab 20.01.2009
	(Lagerbestände: + 2 Jahre)	zwingend ab 01.06.2015

Achtung: Während der Übergangsfristen darf auf dem Etikett nur eine Kennzeichnung, entweder nach altem oder neuem Recht, erfolgen.

Sicherheitsdatenblatt	Alte Einstufung zwingend bis	Neue Einstufung erlaubt ab
Stoffe	01.06.2015	20.01.2009
		zwingend ab 01.12.2010
Gemische	zwingend bis 01.06.2015	erlaubt ab 20.01.2009
		zwingend ab 01.06.2015

Es bedeutet also, dass im Sicherheitsdatenblatt die alte Einstufung bis zum 01.06.2015 weiterhin genannt werden muss.

Das GHS verfügt über neun Piktogramme. Von den bisher verwendeten Symbolen wird man sich verabschieden müssen. In der Tabelle werden die Gefahrensymbole aus der noch bis zum Jahr 2015 gültigen europäischen Stoff- und Zubereitungsrichtlinie den Gefahrenpiktogrammen der neuen GHS-Verordnung gegenüber gestellt.

Das Andreaskreuz findet zukünftig keine weitere Anwendung. Fallweise wird es durch das Gefahrenpiktogramm „Ätzwirkung“ oder durch eines der neuen Piktogramme „Ausrufezeichen“ oder „Gesundheitsgefahr“ ersetzt.

Beachtet werden muss, dass nicht nur die Gefahrenpiktogramme Bestandteil der Kennzeichnung nach GHS sind, sondern auch Signalwort wie „Achtung“ oder „Gefahr“ sowie die Gefahrenhinweise und die Sicherheitshinweise. ●

Weitere Informationen im Internet
www.bgete.de > Branchenverwaltung
 Energie und Wasserwirtschaft
 Webcode: 3400

Gefahrensymbole nach Stoffrichtlinien und GHS-Verordnung

Stoff- und Zubereitungsrichtlinien		GHS-Verordnung			
Gefahrenbezeichnung	Kennbuchstabe	Symbol	Bezeichnung	Kodierung	Gefahrenpiktogramm
Explosionsgefährlich	E		Explod. Bombe	GHS01	
Hochentzündlich	F+		Flamme	GHS02	
Leichtentzündlich	F		Flamme über Kreis	GHS03	
keine Entsprechung			Gasflasche	GHS04	
Ätzend	C		Ätzwirkung	GHS05	
Sehr giftig	T+		Totenkopf mit gekreuzten Knochen	GHS06	
Giftig	T				
Gesundheitsschädlich	Xn				
Reizend	Xi		Keine Entsprechung		
keine Entsprechung			Ausrufezeichen	GHS07	
keine Entsprechung			Gesundheitsgefahr	GHS08	
Umweltgefährlich	N		Umwelt	GHS09	

Anzeige

Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

Ein Brand oder andere Gefährdungen der Mitarbeiter in einem Betriebsgebäude treten schneller auf, als man denkt. Gut, wenn dann alle nötigen Vorsorgemaßnahmen getroffen sind. Der Arbeitgeber muss deshalb Vorkehrungen treffen, damit die Beschäftigten sich bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.



➤ Was im § 4 der Arbeitsstättenverordnung als Mindestanforderung allgemein formuliert ist, wird in der Arbeitsstättenregel ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ ergänzt. Die ASR A2.3 hat die Ausführungen der alten Arbeitsstättenrichtlinien ASR 10/1 »Türen und Tore« und ASR 17/1,2 »Verkehrswege« abgelöst, in denen es auch um die Gestaltung von Fluchtwegen und Notausgängen geht.

Die ASR A2.3 hilft aber auch bei der Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fluchtwege und Notausgänge sowie bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln. Sie beschreibt, wie Fluchtwege und Notausgänge einzurichten und zu betreiben sind. Außerdem enthält sie Vorgaben zum Flucht- und Rettungsplan. Vorgeschrieben sind hier auch regelmäßige Räumungsübungen, anhand derer überprüft werden kann, ob das betriebliche

Alarmsystem funktioniert und ob wirklich alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, im Gefahrenfall die Arbeitsstätte rasch und sicher verlassen können. Berücksichtigt werden muss dabei besonders, ob sich regelmäßig ortsunkundige Personen im Betrieb aufhalten.

Neue Fluchtpläne

Über viele Jahre wurden Fluchtpläne in jedem Land nach unterschiedlichen Kri-

terien erstellt. Mit der DIN ISO 23601 (Ausgabe 2/2009) gehört diese Problematik der Vergangenheit an. Die Norm ersetzt die DIN 4844 für Fluchtwegepläne.

Einige wichtige Punkte aus der ASR A2.3 sind:

Allgemeines

- Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege sind ständig freigehalten und können jederzeit benutzt werden.
- Notausgänge und Notausstiege, die von außen verstellt werden können, sind mit dem Verbotsschild »Nichts abstellen oder lagern« gekennzeichnet und gegebenenfalls mit Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge gesichert.
- Im Verlauf des Fluchtweges gibt es keine Aufzüge.
- Gegebenenfalls (je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung; z. B. bei Räumen > 200 m²) ist ein zweiter Fluchtweg eingerichtet.

- Im Verlauf des ersten Fluchtweges gibt es keine Fahrtreppen, Wendel- und Spindeltreppen, Steigleitern u. Ä.
- Sperreinrichtungen an Schrankenanlagen lassen sich schnell und sicher ohne besondere Hilfsmittel (Kraftaufwand maximal 150 N) in Fluchtrichtung öffnen.

Ausführung

- Manuell betätigte Türen in Notausgängen öffnen in Fluchtrichtung.
- In Fluchtwegen gibt es keine manuell zu betätigenden Karussell- und Schiebetüren.
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege lassen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen.
- Verschiebbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen lassen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht öffnen – durch Türdrücker, Panikstange, Paniktreibriegel u. Ä.

- Am Ende eines Fluchtweges im Freien bzw. im gesicherten Bereich darf es keinen Rückstau oder Gefahren geben.
- Treppen im Verlauf von Fluchtwegen haben gerade Läufe. Fluchtwege enthalten keine Ausgleichsstufen.
- Notausstiege sind im Lichten mindestens 0,90 m breit und mindestens 1,20 m hoch.
- Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet. ●

Weitere Informationen, vor allem über Abmessungen von Flucht- und Rettungswegen:
www.bgete.de > **Branchenverwaltung Energie- und Wasserwirtschaft**
Webcode: 3844

Anzeige

Anzeige

Anzeige

